



Dr. Brigitte Birnbaum

Der steinige Weg zur Familiengerichtshilfe

Die gesetzlichen Grundlagen zur Einrichtung der Familiengerichtshilfe wurden vor drei Jahren geschaffen. Nach einem sukzessiven Ausbau ist die Familiengerichtshilfe seit Sommer 2014 an allen Bezirksgerichten verfügbar. Geplant war eine rasche „Eingreiftruppe“ in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, noch ehe Auseinandersetzungen aus dem Ruder laufen. Das neue Hilfsorgan des Gerichtes sollte jeweils über dessen Auftrag mit den Parteien unter Wahrung des Kindeswohls einvernehmliche Regelungen (im Rahmen eines Clearingverfahrens) erarbeiten. Erfahrungsgemäß haben gütliche Einigungen der Eltern eine höhere Akzeptanz, dies konnte schon bei Mediationen beobachtet werden.

Der Anfang war steinig. Eine hohe Zahl geeigneter Mitarbeiter war als Dienstnehmer der Justizbetreuungsagentur zu rekrutieren. Erfahrungen über die Zusammenarbeit zwischen Richterschaft und Familiengerichtshilfe lagen nicht vor. Rechtsanwälte als Parteienvertreter fühlten sich von der Familiengerichtshilfe nicht ausreichend informiert und in deren Arbeit nicht sinnvoll eingebunden (vgl. Heinke und Prasthofer in EF-Z 2015/85).

Das Justizministerium hat nunmehr am 27. November 2015 - aufbauend auf den bisher gewonnenen Erfahrungen - einen konsolidierten Erlass (abrufbar im RIS) veröffentlicht. Dort werden die Aufgaben der Familiengerichtshilfe detailliert dargestellt. Für die Kommunikation zwischen Familiengerichtshilfe und Gerichten wie auch für interne Abläufe wurden Standards entwickelt. Schließlich sind einige Musterformulare abgedruckt.

Nur wenn das Zusammenwirken zwischen den PflEGschaftsgerichten, der Familiengerichtshilfe und der Rechtsanwaltschaft funktioniert und transparent abläuft wird es gelingen, Qualität und Nachhaltigkeit familiärer Streitschlichtung zu verbessern.